



## Behörde für Kultur und Medien Denkmalschutzamt

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen**

#### **(Förderrichtlinie zur Erhaltung von Denkmalen)**

**Vom 17.06.2019**

Zur Ausführung von § 7 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (DSchG), HmbGVBl. S. 142 wird Folgendes bestimmt:

#### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Kultur und Medien (Bewilligungsstelle), gewährt gem. § 7 Absatz 2 DSchG nach Maßgabe dieser Richtlinie und §46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, NBest-Bau) auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen (denkmalpflegerische Maßnahmen).
- 1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Denkmalpflegerische Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz werden bevorzugt berücksichtigt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben aufgrund von Maßnahmen an Denkmälern, die allein aus Gründen des Denkmalschutzes erwachsen (denkmalbedingter Mehraufwand).
- 2.2 Zuwendungen werden vorrangig für denkmalbedingte Mehraufwendungen gewährt, die dem Verfügungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG wirtschaftlich nicht zumutbar sind.
- 2.3 Nicht zuwendungsfähig ist Erhaltungsaufwand, der dadurch verursacht wurde, dass Erhaltungsmaßnahmen dem Denkmalschutzgesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 DSchG).
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Rekonstruktionen, soweit es sich nicht um Sicherungs- und Ergänzungsmaßnahmen handelt.

#### **3. Zuwendungsempfänger/ -innen**

- 3.1 Nur Verfügungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG können eine Zuwendung erhalten.
- 3.2 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Verfügungsberechtigte können in Ausnahmefällen Zuwendungen gewährt werden, nicht aber der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Bund (einschließlich Sondervermögen), anderen Bundesländern und ausländischen Staaten sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die denkmalpflegerische Maßnahme muss im erheblichen Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen. Sie ist mit der Bewilligungsstelle während der gesamten Planungs- und Durchführungsphase abzustimmen.
- 4.2 Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss unter Einbeziehung der Zuwendung gesichert sein. Ein entsprechender Finanzierungsplan und die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen der Bewilligungsstelle vor Bewilligung der Zuwendung vorliegen.
- 4.3 Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, nicht jedoch der Beginn des Ausschreibungsverfahrens. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall auf Antrag einem Maßnahmenbeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides zustimmen, wenn dieser auf Grund zwingender Umstände, insbesondere im Falle einer konkreten Gefahr für das Denkmal, unaufschiebbar ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Zuwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschüsse vergeben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle andere Teilfinanzierungsarten gem. §46 LHO wählen.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird unter Abwägung der Interessen der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers und der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bewilligungsstelle im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Hierbei hat sie die allgemeinen Instandsetzungsverpflichtungen des Antragstellers, seine finanzielle Leistungsfähigkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahme, weitere Zuschüsse Dritter für die zuwendungsfähige Maßnahme sowie die Bedeutung und den Zustand des Denkmals zu berücksichtigen.
- 5.3 Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben, verringert sich auch die Zuwendung entsprechend der gewählten Finanzierungsart. Die Bewilligungsstelle kann die Zuwendung nachträglich erhöhen, wenn im Verlauf der Maßnahme unvorhersehbare, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende Umstände eintreten, die zusätzliche denkmalbedingte Mehraufwendungen verursachen.
- 5.4 Auch Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, allerdings nur in einem Umfang, der nicht zur direkten Bezahlung der Eigenleistung durch die Zuwendung führt. Die Zuwendung darf die im Zusammenhang mit der Eigenleistung tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Ausgaben nicht überschreiten. Die Eigenleistungen werden in Höhe von 10,- EURO je nachgewiesener Arbeitsstunde angesetzt. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 5.5 Ausgenommen von den Bestimmungen Nr. 5.4 sind Eigenleistungen von Fachbetrieben, Handwerkern und Restauratoren, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes tätig werden; für diese werden die ortsüblichen Entgelte abzüglich eines pauschalisierten Gewinnanteils von 25 % anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Eigenleistungen von Architekten, Ingenieuren und Baustatikern auf Basis der HOAI bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Gesamtkosten.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

6.1 Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Die erforderlichen Vordrucke sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie und bei der Bewilligungsstelle erhältlich.

Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit es für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

6.2 Die Zuwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen im Sinne von Nummer 2.1 werden durch schriftlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt. Dieser enthält Angaben über die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten, die Höhe des Fördersatzes, den Zuwendungshöchstbetrag, den Bewilligungszeitraum sowie eine Frist für den Abruf der Fördermittel. Der Bescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann darin die Beteiligung der Bewilligungsstelle, von Fachleuten oder die Leitung durch Sachverständige bei Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, deren Ausführung denkmalpflegerische Sachkenntnis voraussetzt, vorgeschrieben werden (§ 9 Abs. 3 DSchG).

6.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Zuwendungen für Baumaßnahmen (NBest-Bau) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und werden diesem beigelegt. Der Finanzierungsplan wird in der von der Bewilligungsstelle anerkannten Fassung verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

6.4 Der Bewilligungsbescheid enthält die Regelung, dass der Verfügungsberechtigte nach den Umständen des Einzelfalles verpflichtet werden kann, die Zuwendung im Falle einer Veräußerung des Denkmals innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt der Zahlung der Zuwendung zurückzuzahlen. Insbesondere wird der/die Verfügungsberechtigte zur Rückzahlung verpflichtet, wenn er aufgrund der Wertsteigerung durch die Zuwendung einen höheren Verkaufserlös erwirtschaften konnte. Der fällig werdende Betrag wird je abgelaufenes Jahr um je 10% gemindert. Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, den Verkauf des Denkmals unverzüglich anzuzeigen. Das Denkmalschutzamt ist ansonsten berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

Bei Zuwendungen von 50.000,- € und darüber kann die Bewilligungsstelle den Eintrag einer Grundschuld zur Sicherung des Anspruches auf Rückzahlung verlangen.

6.5 Wird bei denkmalpflegerischen Maßnahmen im Sinne von Nummer 2.1 gegen den Zweck der Zuwendung oder die Auflagen des Bewilligungsbescheides bzw. gegen denkmalrechtlich Belange verstoßen, so kann die Bewilligungsstelle den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, individuelle Auflagen sowie §§ 48 bis 49a Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG).

## **7. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

7.1 Zuwendungen werden nur nach Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahmen und nach Abnahme durch die Bewilligungsstelle ausgezahlt.

7.2 Der/die Zuwendungsempfänger/-in hat der Bewilligungsstelle die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung – gegebenenfalls in Teilbeträgen – nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht einschl. Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis, der in seinem Aufbau dem Finanzierungsplan entsprechen muss. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechende Belege im Original beizulegen. Der Verwendungsnachweis ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, spä-

testens zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfüllt, ist binnen zwei Monaten der Bewilligungsstelle ein Zwischennachweis über die Verwendung der erhaltenen Mittel vorzulegen. Die Bewilligungsstelle setzt daraufhin eine Frist zur Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises.

- 7.3 Entsprechend der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) teilt die Bewilligungsstelle die Auszahlung der Zuwendung dem für den Zuwendungsempfänger zuständigen Finanzamt mit. Bei Zuwendungen über 50.000 EURO erhält der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ebenfalls Mitteilung.

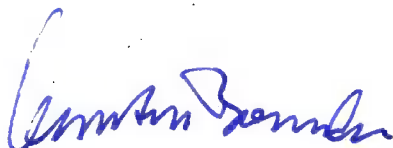
## **8. Mitteilungspflichten des/der Zuwendungsempfängers/-in**

- 8.1 Wird für den/der Zuwendungsempfänger/-in erkennbar, dass er auf Grund von Verzögerungen bei der Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen die Zuwendung in dem im Zuwendungsbescheid genannten Haushaltsjahr ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch nehmen wird, hat er die Bewilligungsstelle unverzüglich, spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Zuwendungsjahres, darüber zu informieren. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der jeweiligen Sach- und Haushaltslage, ob eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich ist oder ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen ist.
- 8.2 Der/ die Zuwendungsempfänger/-in hat die Bewilligungsstelle unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern, insbesondere wenn
- die geplanten Maßnahmen wesentlich verändert werden sollen
  - er abweichend vom verbindlichen Finanzierungsplan weitere Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite für die Maßnahme beantragt oder erhält,
  - er feststellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wurde. Dazu zählt auch, wenn
  - die Verfügungsberechtigung über das geförderte Objekt sich geändert hat.
- 8.3 Wird die Öffentlichkeit über die Durchführung einer Baumaßnahme durch Baustellenschilder informiert, so ist bei Zuwendungen über 10.000 EURO die Förderung dort wie folgt bekannt zu machen: „Gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Kultur und Medien/Denkmalenschutzamt“

## **9. Inkrafttreten und Befristen**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 17.06.2019 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 16.06.2024.

Die Förderrichtlinie zur Erhaltung von Denkmälern vom 16.06.2014 tritt zeitgleich außer Kraft.



Senator Dr. Carsten Brosda